

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 14. Februar 2022

## Nationalbank einst und heute

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. März 2022

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 14. Februar 2022 verschiedene Fragen zur Schweizerischen Nationalbank (SNB).

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Schweiz fand am 18. Oktober 1891 ein Verfassungsreferendum über das Banknotenmonopol statt. Damit wurde dem Bund das alleinige Recht erteilt, Banknoten auszugeben. Die Gründung der SNB erfolgte im Rahmen des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (SR 951.11; abgekürzt NBG), das am 16. Januar 1906 in Kraft trat. Die SNB ist als Zentralbank der Schweiz eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Es gelten die aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (SR 220), soweit das NBG nichts anderes bestimmt. Die SNB wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet. Diese gemischte Rechtsform, die private und öffentlich-rechtliche Elemente vereinigt, wurde schon im Jahr 1907, als die SNB ihre Tätigkeiten aufgenommen hat, gewählt und seither beibehalten.

Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag und die Unabhängigkeit der SNB. Das NBG definiert als Gegengewicht zur Unabhängigkeit auch die Rechenschafts- und Informationspflicht der SNB gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit. Zudem überträgt der Bund im NBG der SNB das Notenmonopol. Die SNB führt als unabhängige Zentralbank die Geld- und Währungspolitik des Landes. Sie muss sich gemäss Verfassung und Gesetz vom Gesamtinteresse des Landes leiten lassen und als vorrangiges Ziel die Preisstabilität gewährleisten und dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung tragen. Damit setzt sie grundlegende Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Wirtschaft.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Aktienkapital der SNB beträgt 25 Mio. Franken. Es ist eingeteilt in 100'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken. Aktionärinnen und Aktionäre der Nationalbank sind mehrheitlich die Kantone und die Kantonalbanken. Die Eidgenossenschaft ist nicht Aktionärin der SNB. Der Kanton St.Gallen hält 3'002 Namenaktien der SNB, was rund 3 Prozent des Aktienkapitals der SNB entspricht. Aufgrund der gesetzlichen Stimmrechtsbeschränkung bei privaten Aktionärinnen und Aktionären dürfte der Stimmrechtsanteil des Kantons St.Gallen in der Grössenordnung von rund 4,5 Prozent liegen.
2. Nebst den Dividenden im Umfang von Fr. 45'030.– aus den 3'002 Aktien (15 Franken je Aktie) resultierten aus dem Ergebnis des Jahrs 2020 der SNB bzw. der entsprechenden Gewinnausschüttung von insgesamt 6 Mrd. Franken für den Kanton St.Gallen Erträge in der Höhe von rund 240 Mio. Franken zugunsten der Rechnung 2021.

Die Gewinnverteilung der SNB an die Kantone ist in Art. 31 NBG geregelt. Gemäss Abs. 2 fällt der Betrag des Bilanzgewinns, der die Dividendenausschüttung übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Das Eidgenössische Finanzdepartement und die SNB vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone (vgl. hierzu aktuelle Gewinnausschüttungs-

vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 vom 29. Januar 2021). Der den Kantonen zufallende Anteil wird unter Berücksichtigung der Wohnbevölkerung verteilt. Eine kantonale Beteiligung an der SNB ist nicht Voraussetzung für den Erhalt eines Gewinnanteils der SNB.

3. Die SNB kann keine Auskunft über Aktienkäufe oder -verkäufe einzelner Aktionärinnen oder Aktionäre bzw. Kantone geben. Sie kann aber bestätigen, dass gegenwärtig alle 26 Kantone Aktionäre der SNB sind. Die Grundidee seit der Gründung der SNB besteht darin, dass die Kantone die wichtigsten Eigentümer der SNB sind. Bei der Gründung der SNB wurden den Kantonen zwei Fünftel des Kapitals zugeteilt; sie sind auch heute noch mit einem Anteil von knapp 39 Prozent an der SNB beteiligt. Für die Kantone besteht weder eine verfassungsmässige noch eine gesetzliche Beteiligungsvorgabe an der SNB. Grundsätzlich können die Kantone ihre Anteile an der SNB ohne Einschränkungen veräussern. Öffentlich zugängliche Informationen über die Zusammensetzung des SNB-Aktionariats finden sich auf der Homepage der SNB ([www.snb.ch](http://www.snb.ch)) sowie im Geschäftsbericht der SNB im Anhang zur Jahresrechnung.
4. Die Dividendenrechte und Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre der SNB im Fall einer Liquidation sind Ausfluss ihrer besonderen Organisationsform als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Die Begrenzung der Dividende auf einen Maximalbetrag von 6 Prozent des Aktienkapitals begründet sich u. a. damit, dass im Gegensatz zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft bei der SNB nicht die Aktionärin bzw. der Aktionär das Residualrisiko der SNB trägt, sondern der Staat. Dementsprechend ist auch der potenzielle Liquidationsanteil der Aktionärinnen und Aktionäre auf den Nominalwert der Aktien zuzüglich einer angemessenen Verzinsung begrenzt. Das über den Liquidationsanteil der Aktionärinnen bzw. Aktionäre hinausgehende Vermögen der SNB resultiert aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Führung der Geld- und Währungspolitik. Es ginge im Liquidationsfall in das Eigentum der neuen Notenbank über und bliebe somit dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Führung der Geld- und Währungspolitik gewidmet. Gegenwärtig stehen weder ein Rückkauf der Aktien noch eine Liquidation der SNB zur Diskussion.

Die bisherige Struktur der SNB als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit einem sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privaten Aktionariat hat sich seit ihrer Gründung bewährt und wurde im Rahmen der Totalrevision des NBG im Jahr 2003 bestätigt. Es bleibt zu erwähnen, dass an der Generalversammlung 2017 ein Aktionärsantrag zur Einleitung eines Verfahrens zur Revision von Art. 31 Abs. 1 NBG bezüglich der Gewinnverteilung mit grossem Mehr abgelehnt wurde. Vor den erwähnten Hintergründen erachtet die Regierung eine Revision des NBG hinsichtlich der Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre als nicht angebracht.